

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 158/13 B

L 2 R 177/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 489/09 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.2.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von großer Witwenrente für geschiedene Ehegatten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin beruft sich auf eine Verletzung des § 103 SGG, weil "Frau Q. ... auf jeden Fall als Zeugin (hätte) gehört werden müssen".
- 8 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig dargetan.



- 9 Die Klägerin hat bereits nicht vorgetragen, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweis-antrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisanspruchs muss sowohl die Stellung des Antrags, als auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin räumt vielmehr selbst ein, vor dem LSG keinen Antrag auf Vernehmung der Zeugin Q. gestellt zu haben.
- 10 Die Stellung eines Beweisanspruchs im hier maßgeblichen Zusammenhang war auch keinesfalls entbehrlich, weil die "Zeugin Q. bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Hannover geladen war" und die Klägerin darauf vertrauen durfte, dass die Zeugin Q. (unter bestimmten, hier eingetretenen Voraussetzungen) noch vernommen werden würde. Zwar muss ein Kläger auch im Berufungsverfahren zur Erreichung einer sachgerechten Entscheidung seines Rechtsstreits zunächst keine Beweisansprüche stellen, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Vertraut er aber darauf und unterlässt er deshalb Beweis-anträge, so kann er später im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen, das LSG habe nicht gesetzmäßig gehandelt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 127*). Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein Beweisanspruch vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit die Klägerin sinngemäß ein Übergehen des Beweisanspruchs der Beklagten auf Vernehmung der Zeugin Q. rügt, ist eine Verletzung des § 103 SGG schon deswegen nicht darge-tan, weil die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift nur ge-stützt werden kann, wenn das LSG einen Beweisanspruch des Beschwerdeführers übergangen hat (*vgl Krasney/Udsching aaO Kap IX RdNr 134*).
- 12 Die Klägerin rügt ferner sinngemäß eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 13 Hierzu macht sie geltend, das LSG hätte ihr einen Hinweis darauf erteilen müssen, dass es aus der Tatsache der nur begrenzten Rente ihres geschiedenen Mannes Rückschlüsse auf sein Vermögen ziehen werde. In diesem Fall hätte sie, die Klägerin, darlegen können, welches Ver-mögen hinter dem Rentenempfänger gestanden habe.
- 14 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht indes grund-sätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit ihnen zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung



der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 f). Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht anzunehmen.

- 15 Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift, macht sie eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend. Hierauf kann jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 16 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Erfordernissen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 17 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Zulassungsbeschwerde auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gestützt werden kann, wenn ein konkreter Beweis Antrag nicht erfolgt ist", und
"ob die entscheidende Instanz Rückschlüsse über das Vermögen des Rentenempfängers ziehen kann allein aus der Tatsache heraus, dass dieser nur eine begrenzte Rente zur Verfügung hatte".
- 18 Mit diesen Formulierungen wird die Beschwerdebegründung schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl. § 162 SGG) gestellt. Abgesehen davon ist die aufgeworfene Frage 1 nicht klärungsbedürftig, weil sich deren Beantwortung bereits aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt, und die aufgezeigte Frage 2 unzulässig, weil sie auf die Beweiswürdigung des Gerichts abzielt. Wie bereits oben dargelegt, kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden. Diese gesetzliche Bestimmung kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Angriffe auf die richterliche Beweiswürdigung in eine Frage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung gekleidet werden.



- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)